

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Sie sind automatisch Bestandteil jeder erteilten Bestellung.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot – Zahlungsbedingungen

2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

2.3 Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

2.4 Materialpreise dürfen, falls die Marktlage es erfordert, im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden (z.B. im Fall von Währungsschwankungen).

2.5 Rechnungen können nur sachgemäß bearbeitet werden, wenn sie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen brauchen wir nicht einzustehen.

3. Vertraulichkeit – Eigentumsvorbehalt – Beistellung

3.1 Alle Unterlagen und Kenntnisse, die der Lieferant im Zusammenhang mit Bestellungen von uns gegebenenfalls erhält, sind nur für Zwecke der Bestellung zu verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellungen; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3.2 Wir behalten uns an allen gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen, Prüfmitteln und der Testsoftware unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind nach Beendigung der Produktionsaufträge umgehend und unaufgefordert zurückzugeben oder zu vernichten. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns auch hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

4. Lieferung – Leistungsverzug

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir zudem berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtpreises der Bestellung für jede vollendete Woche Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, wenn der Lieferant den Lieferverzug zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche im Falle des Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.

5. Gefahrübergang – Transport – Transportschäden

5.1 Die Lieferung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen

5.2 Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn der Transport der Ware durch uns übernommen wird.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die exakten Bestellnummern anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für welche wir nicht einzustehen haben.

6. Gewährleistung – Rügefrist – Selbstvornahme

6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, wobei zur Sicherstellung der vereinbarten Qualitätsstandards lediglich Stichproben durchzuführen sind. Die Rüge etwaiger Mängel gilt als rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn er trotz Setzung einer angemessenen Frist die Mängelbeseitigung nicht vornimmt und besondere Eilbedürftigkeit besteht. Gleiches gilt nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten in Schriftform, wenn die Mängelbeseitigung durch uns wirtschaftlich sinnvoll ist. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7. Produkthaftung – Freistellung

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3 Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

8.2 Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden an der Verletzung der Rechte Dritter; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Lieferung.

9. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung, welche seine allgemeinen Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestellung und insbesondere das Risiko unserer Freistellung nach Ziffer 8. in angemessener Höhe abdeckt.

10. Anzuwendendes Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

Auf diese Bedingungen sowie unsere Bestellungen findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Karlsbad Erfüllungsort. Jeglicher Rechtsstreit aus der Geschäftsverbindung soll endgültig durch ein Schiedsgericht, besetzt durch einen oder mehrere Schiedsrichter und tätig auf Basis der Schiedsverfahrensrichtlinien der Internationalen Handelskammer, entschieden werden, sofern der Lieferant seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Übrigen ist Karlsruhe Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.